



Häckseldienst

Der Herbst bringt für die Gartenbesitzer viel Arbeit mit sich. Auch müssen Bäume, Hecken und Sträucher entlang von öffentlichen Strassen zurückgeschnitten werden. Die untenstehenden Hinweise auf die gesetzlichen Bestimmungen für das Zurückschneiden sind **unbedingt** zu beachten.

Wie in den vergangenen Jahren organisieren wir in diesem Herbst wieder einen Häckseldienst.

Dieser findet statt

Montag, 23. Oktober 2017, ab 08.00 Uhr

Vorgesehene Route:

Bergwaldweg – Flurweg – Birkenweg – Ringweg – Lotzwilstrasse – Weidweg – Lotzwilstrasse – Unterdorf – Lehbachgasse – Dorf – Flösch – Wil – Stampfi – Spiegelberg – Hubel.

Alle Aussenhöfe und Häuser, welche sich nicht an der Hauptroute befinden, werden nur auf telefonische Voranmeldung bedient (Telefon Gemeindeverwaltung 062 922 79 21).

Ablauf

Es kann sämtliches Schnittmaterial von Bäumen und Sträuchern bis zu einem Durchmesser von 20 cm verarbeitet werden. Wurzeln und Wurzelstöcke sind davon ausgenommen. Wir bitten die Bevölkerung, das **Material geordnet bereitzustellen** (z.B. alle Äste in die gleiche Richtung), damit dieses ohne grösseren Aufwand gehäckselt werden kann. Weiter eignet sich Material mit viel Erde nicht für den Häckseldienst. Die Erde verursacht Störungen an der Maschine. Solches Material ist der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abzuliefern.

Das gehäckselte Material wird vom Gerät auf einen Haufen geblasen oder in bereitgestellte Gefässe geleitet. Es kann anschliessend gut im eigenen Garten kompostiert oder in der Grüngutannahmestelle beim Gemeindewerkhof, Chilefeld-Strasse 1, Lotzwil, abgeliefert werden. Annahme jeden Montag von 16.00 bis 18.00 Uhr.

Finanzierung

Die ersten 10 Minuten sind gratis, und reichen erfahrungsgemäss aus für die Bearbeitung eines grösseren Haufens Material. Die weiteren Minuten werden Ihnen direkt von der Gemeindeverwaltung verrechnet. Gemäss Gebührentarif II zum Abfallreglement vom 3. Dezember 2011 kostet die Minute Fr. 3.60.

Zurückschneiden der Bäume, Sträucher und Hecken

Wir bitten die Strassenanstösser, betreffend die Bepflanzungen an öffentlichen Strassen die folgenden Hinweise auf die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten:

- Hecken, Sträucher, landwirtschaftliche Kulturen und nicht hochstämmige Bäume müssen **seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand** haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenen Luftraum von 4.50 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen müssen mindestens eine Höhe von 2.50 m und ein seitlicher Abstand von 50 cm freigehalten werden.
 - Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** dürfen Einfriedungen und Zäune die Fahrbahn um höchstens 60 cm überragen. Für die nicht hochstämmigen Bäume, Hecken, Sträucher, landwirtschaftlichen Kulturen und dergleichen gelten die Vorschriften über Einfriedungen. Danach müssen solche Pflanzen bis zu einer Höhe von 1.20 m einen Strassenabstand von 0.50 m ab Fahrbahnrand einhalten. Sind sie höher, so müssen sie um ihre Mehrhöhe zurück versetzt werden. Der Geltungsbereich erstreckt sich auch auf bestehende Pflanzen.
 - An **unübersichtlichen Strassenstellen** sind Bäume, Grünhecken, Sträucher, gärtnerische und landwirtschaftliche Kulturen (z.B. Mais) in einem **genügend grossen Abstand gegenüber der Fahrbahn** anzupflanzen, damit sie nicht zurück geschnitten bzw. vorzeitig gemäht werden müssen.
 - Die Grundeigentümer entlang von Gemeindestrassen und von öffentlichen Strassen privater Eigentümer haben Bäume und grössere Äste, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Verkehrsfläche stürzen können, rechtzeitig zu beseitigen. Sie haben die Verkehrsfläche von hinuntergefallenem Reisig und Blattwerk zu reinigen.
 - Wir bitten die Bevölkerung, ihre Bäume, Sträucher, Hecken und Pflanzen zu überprüfen und bis spätestens **30. November 2017** zurückzuschneiden. Idealerweise werden die nötigen Arbeiten bis 22. Oktober 2017 erledigt, so dass das Schnittgut mit dem **Häckseldienst vom 23. Oktober 2017** verarbeitet werden kann.
 - Sofern das Zurückschneiden nicht bis zur entsprechenden Frist erfolgt, kann der Gemeinderat die Ersatzvornahme mit Kostenfolge anordnen.
-

Kehrrichtabfuhr

Einmal mehr machen wir darauf aufmerksam, dass Säcke, Gebinde, Container usw. gemäss Abfallreglement der Gemeinde Rüschelen, Art. 10, Abs. 2, **erst am Abfuhrtag** bereitgestellt und an der Route der Kehrrichtabfuhr deponiert werden dürfen.

Stiftung „Das Leben meistern“

Die gemeinnützige Stiftung „Das Leben meistern“ hat sich insbesondere zur Aufgabe gemacht, Schweizer Familien mit zwei und mehr Kindern und knappen Einkommensverhältnissen zu unterstützen. Diese Unterstützung soll den Familien helfen, die eine oder andere zusätzliche Ausgabe im Alltag machen zu können, sei es nun für Kleidung, Bücher, Hobbies oder anderes. Antragsberechtigt sind verheiratete Schweizer Familien und Einelternfamilien ab zwei Kindern. Die Unterlagen um ein Gesuch einzureichen können direkt bei der Stiftung „Das Leben meistern“, Industriestrasse 10a, 3185 Schmittlen, e-mail daslebenmeistern@bluewin.ch oder von der Gemeindeverwaltung bezogen werden. Die Gesuche werden vertraulich behandelt.

Ortsplanung

Vom 7. August bis zum 5. September 2017 hat die Mitwirkung der Ortsplanung stattgefunden. Nach Prüfung der Mitwirkungsberichte durch den Gemeinderat sind die Akten dem Amt für Gemeinden- und Raumordnung weitergeleitet worden. Das Ergebnis der Vorprüfung wird Ende Jahr erwartet. Sofern sich keine Verzögerungen ergeben, wird die Bevölkerung an der Gemeindeversammlung im Mai 2018 über die Vorlage abstimmen.

Das Melden von Hunden

Seit Anfang 2016 ist die neue Hundedatenbank AMICUS in Betrieb und ersetzt für Hunde die Datenbank ANIS.

Mit der Einführung von AMICUS sind die Gemeinden für die Bearbeitung der Personen- und Adressdaten zuständig. Entgegen der bisherigen Praxis können sich Hundehalter nicht mehr selber in der Datenbank erfassen oder ihre Daten verändern, sondern müssen dies via ihre Wohngemeinde vornehmen lassen. Personen, welche erstmalig einen Hund halten, müssen sich ebenfalls bei der Wohngemeinde melden. Sie werden als Hundehalter erfasst und erhalten eine Personen-ID.

Registrierte Hundehalter können dann ihren Hund beim Tierarzt chippen lassen. Der Tierarzt übernimmt die Registrierung des Tieres auf AMICUS.

Ebenfalls neu ist das Doppelmeldeprinzip: Bei einem Halterwechsel müssen beide Parteien den Wechsel mit einer "Weitergabe" und "Übernahme" aktiv bestätigen.

Sind Sie neu im Besitz eines Hundes? Dann lassen Sie sich bei der Gemeindeverwaltung als Hundehalter auf AMICUS registrieren. Ihre Benutzerdaten (Personen-ID) und Ihr Passwort erhalten Sie danach per Post zugestellt. Anschließend können Sie sich auf AMICUS unter www.amicus.ch einloggen.

Zur Info: Welpen müssen in den ersten drei Monaten, spätestens aber vor der Weitergabe an einen neuen Hundehalter, vom Tierarzt einen Mikrochip implantiert erhalten. Auf AMICUS können Sie den Hund, welcher Ihnen vom früheren Hundehalter „weitergegeben“ wurde „übernehmen“.

Stammt Ihr Hund aus dem Ausland, dann gehen Sie mit ihm zum Tierarzt, damit er die Mikrochipnummer überprüfen kann. Der Tierarzt registriert bei AMICUS einen „Import“.

Wenn Sie Ihren Hund weitergeben, bringen Sie die Personen-ID sowie Vor- und Nachname des neuen Besitzers in Erfahrung und erfassen Sie eine Weitergabe. Bei Fragen können Sie sich an den AMICUS Helpdesk unter 0848 777 100 oder an die Gemeindeverwaltung 062 922 79 21 wenden.

Wenn Ihr Hund verstorben ist, geben Sie bitte in der Datenbank das Todesdatum ein. Das Todesdatum kann auch von uns in der Gemeindeverwaltung eingegeben werden oder vom Tierarzt. **WICHTIG: Teilen Sie auf jeden Fall die Weitergabe oder den Tod Ihres Hundes der Gemeindeverwaltung mit. Sonst erhalten Sie jeweils im August automatisch die Rechnung für die Hundesteuer.**

Telefonische Sprechstunde für Eltern

Sorgen Sie sich um das Konsumverhalten Ihres Teenagers? Fragen Sie sich, wie Sie Grenzen setzen sollen? Belasten Sie Konfliktsituationen in der Familie? Gerne beraten wir Sie am Telefon oder vereinbaren mit Ihnen einen Termin auf einer unserer Beratungsstellen in Burgdorf, Langenthal oder Langnau.

Team Beratung und Therapie, Berner Gesundheit
Region Emmental-Oberaargau, Telefon 034 427 70 70

Rüebchilbi Madiswil

Vom 27. bis 29. Oktober 2017 findet wie in jedem Jahr die Madiswiler Rüebchilbi statt.

9. Oktober 2017

Gemeindeverwaltung Rüttschelen